

Fachabteilung 10A
Mag. Gabriela Sagris
Krottendorfer Straße 94
8052 Graz

Hamerlinggasse 3
A-8010 Graz
Tel. +43 (0) 316 8050 0
Fax +43 (0) 316 8050-1507
www.lk-stmk.at
office@lk-stmk.at
DVR 0000400

DI Stefan Zwettler
DW: 1269
stefan.zwettler@lk-stmk.at
AZ: Fo-6134-Zw/Se 12

Graz, 15.Juni 2012

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung mit der näheren Regelung
für Kirrstellen und Lebendfallen für Schwarzwild (Schwarzwildverordnung 2012)**

Sehr geehrte Frau Mag. Sagris!

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark gibt zum übermittelten Entwurf einer Verordnung, mit der nähere Regelungen für Kirrstellen und Lebendfallen für Schwarzwild erlassen werden sollen, folgende Stellungnahme ab:

Zu §1 Kirrstellen für Schwarzwild

Die im erklärenden Satz verwendeten Begriffe „Futternorm“ und „Futterstelle“ sind aus unserer Sicht nicht richtig gewählt, da es sich bei einer Kirrung nicht um eine Fütterung im klassischen Sinne handelt und der Umgang mit bestehenden Schwarzwildfütterungen in den Übergangsbestimmungen im § 82 d, des novellierten Jagdgesetzes geregelt ist.

Es muss daher folgende Formulierung gewählt werden:

Die Vorlage von Lockfutter für Schwarzwild ist nur zum Zwecke des Abschusses an dieser Kirrstelle erlaubt.

Zu §2 Einschränkung der Futtermittel und Kirrautomaten

Unter Punkt 2 werden artgerechte Futtermittel, die für die Lockfütterung verwendet werden dürfen, bzw. für diesen Zweck verboten sind, angeführt. Die Aufzählungen geben keinen eindeutigen Rückschluss darüber, ob Fische oder Fischteile, die sich in der Praxis als sehr taugliches Kirrmittel erwiesen haben, aber nicht dem Überbegriff Wildtiere zuzuordnen sind, verwendet werden dürfen oder nicht. Fische müssen daher in der Aufzählung ergänzt werden. Des Weiteren erscheint es notwendig, alle trichinenverdächtigen Wildtierarten explizit anzuführen.

Folgende Ergänzungen sind zusätzlich im Verordnungstext zu verankern



Einverständnis der Grundbesitzer

Vor der Anlage einer Kirschstelle, ist mit den jeweiligen Grundbesitzern das Einverständnis herzustellen und ist die Lage der Kirschstelle so an die räumlichen Gegebenheiten anzupassen, dass Wildschäden von vornherein nach menschlichem Ermessen auszuschließen sind. Auf eine entsprechende räumliche Verteilung der Kirschstellen, vor allem im Bezug zu benachbarten Jagdgebieten, ist Bedacht zu nehmen.

Grünvorlage

Jedes erlegte Stück Schwarzwild ist der Hegemeisterin / dem Hegemeister im grünen Zustand vorzulegen.

Kirrungen sind an den Jagderfolg zu binden

Kirrungen dürfen nur dann längerfristig betrieben werden, wenn sich innerhalb einer Frist von fünf Monaten an dieser Stelle Schwarzwild erlegt wird. Ist das nicht der Fall ist die Kirschung einzustellen und darf erst nach weiteren fünf Monaten eine neue Kirschstelle eingerichtet werden.

Information der Bezirkskammer

Die Obmänner der Bezirkskammern sind von der Bezirksjägermeisterin / vom Bezirksjägermeister laufend über Anzahl, Lage und Kontrollergebnisse der Kirschstellen, sowie den Bejagungserfolg nach erlegten Stücken Schwarzwild und auftretende Wildschäden zu informieren.

Verlängerung der Jagdzeit auf führende Bachen

Da die Schwarzwildverordnung auf eine erfolgreiche Reduktion der Schwarzwildbestände abzielt, ist in diesem Zusammenhang auch eine Verlängerung der Jagdzeit auf führende Bachen von 1.07. bis 31.01. des jeweiligen Jahres zu erwirken.

Die vorliegende Stellungnahme ist das Ergebnis einer intensiven Beratung der Kammerführung mit jenen Bezirkskammerobmännern die bereits mit größeren Wildschäden, durch Schwarzwild verursacht, konfrontiert wurden, oder die bereits entsprechende Erfahrungen mit einer explosionsartigen Vermehrung dieser Wildart gesammelt haben. Wir bitten im Sinne einer erfolgreichen Umsetzung der Schwarzwildverordnung und einer damit verbundenen, notwendigen Reduktion der Schwarzwildbestände, die auch im Sinne einer wichtigen Schadensprävention bzw. -reduktion auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu betrachten ist, die angeführten Änderungen und Ergänzungen im Verordnungstext vollinhaltlich zu berücksichtigen.

Der Präsident:

e.h.

Ök.-Rat Gerhard Wlodkowski

Der Kammeramtsdirektor:

e.h.

Dipl.-Ing. Werner Brugner